

A n l a g eS a t z u n g

der Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft
im Landkreis Erding m.b.H.
mit dem Sitz in Erding

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft führt den Firmennamen
"Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft
im Landkreis Erding m.b.H."
- 2) Sie hat ihren Sitz in Erding.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- 1) Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung. Insbesondere ist Wohnraum deutlich unter dem ortsüblichen Preisniveau bereitzustellen.
- 2) Die Gesellschaft errichtet, betreut und bewirtschaftet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem die im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, insbesondere Grundbesitz erwerben, belasten und veräußern, sowie Erbbau-rechte bestellen.

- 2 -

- 3) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

§ 3

Gesellschafter und Kompetenzverteilung

- 1) Gesellschafter können nur sein, der Landkreis und die Gemeinden des Landkreises Erding.
- 2) Im Interesse eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs legt die Gesellschaft folgendes fest:
 - a) Die Grundsätze zur Übernahme und Durchführung von Bau-
maßnahmen (Bauprogramm).
 - b) Die Rahmenbedingungen, zu welchen die Wohnungen vermietet oder verkauft werden, z.B. um Mißbrauch zu verhindern.
 - c) Die Richtlinien für die Bewerbung um eine Miet- bzw. Eigentumswohnung (Punktecatalog).
- 3) Die Entscheidung über die Wohnungsvergabe bleibt solange bei der fördernden Kommune, bis deren Darlehen getilgt sind. Bei Förderung in Form von Zuschüssen wird der Zeitraum für das Belegungsrecht zwischen Gesellschaft und förderndem Gesellschafter vereinbart.
- 4) Bei gemischt finanzierten Vorhaben steht das Belegungsrecht den fördernden Kommunen bzw. der Gesellschaft entsprechend dem Anteil der von ihnen eingebrachten Fördermittel zu. Eingebrachte Grundstücke sind sachgerecht zu bewerten.
- 5) Die Kommunen haben bei der Wohnungsvergabe den Punkte-Kata-

- 3 -

log der Gesellschaft zu beachten und die Bewerber in der Reihenfolge der Dringlichkeit zu berücksichtigen. Die Gemeinden sind berechtigt, Gemeindebürger, die die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllen, vor anderen Bewerbern zu berücksichtigen.

- 6) Art und Umfang der Förderung sind für jede Maßnahme gesondert zwischen der Gesellschaft und den fördernden Kommunen zu vereinbaren.
- 7) Bei Bau öffentlich geförderter Wohnungen gehen die dafür maßgeblichen Bestimmungen den o.g. Regelungen vor.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.000.000,-- DM
- i.W.: zwei Millionen Deutsche Mark -
- 2) An diesem Stammkapital sind beteiligt mit Stammeinlagen von

1.218.100,-- DM
- i.W.: einmillionzweihundertachtzehntausendeinhundert
Deutsche Mark -
der Landkreis Erding,

12.300,-- DM
- i.W.: zwölftausenddreihundert Deutsche Mark -
die Gemeinde Berglern,

26.400,-- DM
- i.W.: sechszwanzigtausendvierhundert Deutsche Mark -
die Gemeinde Bockhorn,

Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft im Landkreis Erding m.b.H.

Sitzung der Gesellschafterversammlung am

in

Gesellschafter	Stimmen	Name des Vertreters
Landkreis Erding	10.001	
Berglern	123	
Bockhorn	264	
Erding	2.427	
Forstern	208	
Fraunberg	262	
Hohenpolding	111	^{NEU} 5.675,34 € (Wörth)
Inning am Holz	111	
Isen	425	
Kirchberg	75	3.834,69 € (Landkreis)
Langenpreising	193	
Moosinning	365	
Neuching	160	
Oberding	336	
Steinkirchen	108	5.521,95 € (Landkreis)
Taufkirchen	786	
Dorfen	1.061	
Eitting	172	
Wartenberg	322	
St. Wolfgang	310	